

**Selbstverantwortung und Selbstverwaltung
des steuerberatenden Berufs:
Herausforderungen und Erwartungen**

**Festvortrag von
Herrn Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsbeistand Günther Fischer
Präsident der Steuerberaterkammer Hessen
anlässlich des Festaktes zum 50-jährigen Bestehen der Steuerberaterkammer Hessen
am 04.11.2011 in Frankfurt am Main (Hotel Meridién)**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Thema meiner Ansprache „Selbstverantwortung und Selbstverwaltung des steuerberatenden Berufs : Herausforderungen und Erwartungen“ steckt ein weites Feld ab. Ich möchte den Versuch unternehmen, die Selbstverantwortung des Steuerberaters aufzuzeigen und die Herausforderungen an die berufliche Selbstverwaltung darzustellen.

Als Selbstverantwortung bezeichnet man die Möglichkeit, die Fähigkeit, die Bereitschaft und die Pflicht, für das eigene Handeln, Reden und Unterlassen Verantwortung zu tragen. Allgemein bedeutet dies, dass man für sich selbst sorgt und dass man für die eigenen Taten einsteht und die Konsequenzen dafür trägt, wie es schon in der Redewendung „sein Schicksal in die eigene Hand nehmen“ zum Ausdruck kommt. Dieses Prinzip der Selbstverantwortung beruht auf dem liberalen Ideal eines mündigen und selbstbestimmten Menschen, der in der Gesellschaft als aktiver Staatsbürger wahrgenommen werden kann.

Der Vater der sozialen Marktwirtschaft, Ludwig Erhard, hat in der Eigenverantwortung die der sozialen Marktwirtschaft zugrunde liegende geistige Haltung gesehen und ihr eine große Bedeutung beigemessen. Die so beschriebene Eigenverantwortung gilt in einem hohen Maße auch für die Angehörigen des steuerberatenden Berufs.

Die Ausübung unseres freien Berufs ist an besondere Standards geknüpft, die im Interesse des Gemeinwesens Geltung beanspruchen. Dies gilt nicht nur für die Reglementierung in Gestalt der Steuerberaterprüfung, sondern setzt sich nach erfolgter Bestellung als Steuerberater durch die Verpflichtung fort, die besonderen beruflichen Pflichten einzuhalten.

Die beruflichen Pflichten des Steuerberaters wiederum entsprechen unserem Selbstverständnis der Ausübung unseres Berufs. Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder unserer Kammer muss nicht erst in § 57 Abs. 1 des StBerG schauen, um zu erkennen, welche Pflichten gemeint sind. Wir haben sie im Laufe unseres Berufslebens verinnerlicht und im beruflichen Alltag gelebt und bedürfen allenfalls in besonderen Fällen einer klärenden Auskunft.

Die „International Federation of Accountants“ hat im Jahr 2009 die allgemeinen Berufspflichten für Accountants - die weitestgehend denen der deutschen Steuerberater entsprechen - wie folgt beschrieben:

Integrität

In allen beruflichen und geschäftlichen Beziehungen rechtschaffen und aufrichtig zu sein.

Ojektivität

Nicht zuzulassen, dass Einseitigkeit, Interessenkonflikte oder unangemessene Einfluss-

nahme Dritter sachgerecht getroffene berufliche oder geschäftliche Beurteilungen außer Kraft setzen.

Fachkompetenz und Sorgfalt

Das fachliche Wissen und Können fortlaufend auf einem Stand zu halten, um sicherzustellen, dass Mandanten qualifizierte berufliche Dienstleistungen erhalten, die auf den aktuellen Entwicklungen in Praxis, Gesetzgebung und im jeweiligen Fachgebiet basieren, und gewissenhaft und in Übereinstimmung mit den maßgebenden fachlichen und beruflichen Standards zu handeln.

Verschwiegenheit

Über Informationen, von denen der Berufsangehörige anlässlich beruflicher oder geschäftlicher Beziehungen Kenntnis erlangt hat sowie Nichtverwendung von Informationen zum persönlichen Vorteil oder den eines Dritten.

Berufswürdiges Verhalten

Befolgung der einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften sowie Vermeidung jeder Tätigkeit, die das Ansehen des Berufsstandes schädigt.

Das so umschriebene Berufsethos des Steuerberaters, das Grundlage unseres Auftretens als Organe der Steuerrechtspflege ist, steht der Rolle des Steuerberaters als Interessenvertreter seines Mandanten nicht entgegen. Wenngleich der Steuerberater zwischen Steuerfiskus, dem Staat und dem Steuerbürger sowie seinem Auftraggeber zu vermitteln hat, ist kein Zweifel erlaubt, dass seine Position auf der Seite des Steuerpflichtigen ist. Der Beratungsauftrag erfordert selbstverständlich Respekt vor der Steuerrechtsordnung, die Beachtung von Gesetz und Recht, aber auch die aktive Mitwirkung daran, dass Recht und Gesetz sich durchsetzen. Insofern haben die steuerberatenden Berufe zugleich eine Kontrollfunktion gegenüber der Finanzverwaltung. Im Ergebnis kann zu Recht die Steuerberatung als eine für das Gemeinwesen wichtige staatsfördernde Institution charakterisiert werden.

Der Respekt vor der Rechtsordnung verbietet es dem Steuerberater als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege keineswegs, Gesetze selbständig auszulegen und somit bei der Steuerrechtsfindung mitzuwirken. Dies gilt vor allem dort, wo Steuerungsgerechtigkeiten offenkundig werden. Allerdings darf er mit dem Gesetz nicht zu vereinbarende Wünsche oder Ansinnen von Mandanten nicht erfüllen. Das kann Konfliktsituationen heraufbeschwören, in denen die Standfestigkeit des Beraters auf die Probe gestellt wird. Dabei lebt unser Berufsstand nicht im luftleeren Raum, sondern in der Gesellschaft unserer Zeit. Wird der Besitz materieller Güter allgemein verbindlich als wichtigstes Ziel ausgerufen und zum obersten Wert einer Gesellschaft, so steht zu befürchten, dass dieser Geist alle Lebens- und Arbeitsbereiche erfasst.

Hier gilt es Ansteckungsgefahren entgegenzusteuern und sich auf die Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung zu berufen. Schon im 18. Jahrhundert hat der italienische Advokat Alfons von Liguori für seinen Berufsstand Gebote formuliert, die auch heute noch unverändert Geltung beanspruchen:

„Nie Fälle übernehmen, bei denen man Gewissen und Ansehen verliert.

Eine Sache niemals mit illegalen Mitteln vertreten.

Den Klienten nicht mit überflüssigen Kosten belasten.

Wer mehr Fälle übernimmt, als er mit seinen Talenten, seinen Kräften oder seiner Zeit wirksam vertreten kann, tut Unrecht.

Was schließlich die Tugenden des Beraters ausmachen, sind Wissenschaft, Eifer, Wahrhaftigkeit, Treue und Gerechtigkeit.“

Nur bei Einhaltung dieser Grundsätze kann die Mittlerrolle des Steuerberaters fair ausgeübt werden. Sie sind somit auch die Grundlage für das hohe Ansehen unseres Berufsstandes in der Öffentlichkeit.

Gleichzeitig sind die beruflichen Pflichten kennzeichnend für die ethische Ausrichtung unserer Berufsausübung. Sie sind Wegmarken unseres Selbstverständnisses und nicht überkommene inhaltsleere Formeln vergangener Tage. Hinsichtlich des Merkmals „ethischer Ausrichtung“ sollte auch folgendes beachtet werden: Entscheidend für die vom Gesetzgeber reglementierte Hervorhebung der freien Berufe ist deren Gemeinwohlbezug. Dies bedeutet, dass freiberufliche Dienstleistungen als „öffentliches Gut“ bewertet werden. Sie sind von gesamtgesellschaftlicher Relevanz, d. h. es handelt sich um Leistungen, die gegenüber der Allgemeinheit erbracht werden und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind. Hieraus wird eine Selbstverpflichtung der freien Berufe am Allgemeinwohl abzuleiten sein, die vom Gesetzgeber nicht nur gewünscht, sondern in den Berufsgesetzen ausdrücklich anerkannt und gefördert wird.

Selbstverantwortung des steuerberatenden Berufs bedeutet damit im Ergebnis, dass die besonderen beruflichen Pflichten nicht nur als Verbotsnormen und einengende Schranken aufgefasst werden dürfen, sondern in der beruflichen Praxis aus Einsicht in deren Notwendigkeit gelebt werden. Lassen Sie mich dies bitte an zwei Beispielen aufzeigen:

Der steuerberatende Beruf hat grundsätzlich bei der Abrechnung seiner Leistungen die Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung zu beachten. Eine höhere Vergütung als

dort bestimmt, kann – ausnahmsweise – durch eine gesonderte zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen werden.

Das Prinzip der Gebührenordnung geht davon aus, dass im Zusammenspiel aller Gebühren ein erträgliches wirtschaftliches Auskommen möglich ist. Selbstverständlich setzt dies voraus, dass sich die Gebührensätze und Tabellenwerte der Gebührenordnung an den tatsächlichen Marktgegebenheiten und Preisverhältnissen orientieren. Durch die bevorstehende Novellierung der Gebührenverordnung wird dies nach meiner Kenntnis im kommenden Jahr auch der Fall sein.

Worauf ich hinaus will, ist jedoch die immer häufiger werdende Auffassung unter Berufskollegen, dass die Gebührenordnung keine Bedeutung mehr hat und durch Einzelvereinbarungen gegenstandslos wird. Auch wenn in Einzelfällen Sondervereinbarungen durchaus sachgerecht sind, sollte nicht vergessen werden, dass der Regelfall die Anwendung der Gebührensätze der Gebührenverordnung sein sollte.

Hierbei sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Steuerberatergebührenverordnung letztlich Ausdruck der besonderen Achtung und Anerkennung des Gesetzgebers für den steuerberatenden Beruf ist. Die Gebührenordnungen aller freien Berufe sind Ausdruck staatlichen Willens, bestimmte qualifizierte Leistungen für alle Bürger verfügbar und bezahlbar zu halten. Gleichzeitig ist die Gebührenverordnung Ausdruck des Selbstverständnisses des Steuerberaters, dass seine wissensbasierte Dienstleistung einer direkten Preiszuordnung unzugänglich ist. Dies vor allem deswegen, da die freie Dienstleistung im Gemeinwohlinteresse erbracht wird und letztlich ein Wettbewerb unter den Beratern über den Preis ausgeschlossen sein soll.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Gebührenordnung grundsätzlich als Abrechnungsgrundlage unserer Dienstleistungen herangezogen werden sollte und lediglich in Ausnahmefällen der Abschluss einer gesonderten Honorarvereinbarung in Betracht gezogen werden kann.

Auch die folgende Thematik berührt das Selbstverständnis des steuerberatenden Berufs. Im Steuerberatungsgesetz hat sich in § 57 Abs. 4 Nr. 1 die Möglichkeit eröffnet, ausnahmsweise eine gewerbliche Tätigkeit – mit Genehmigung der Kammer – auszuüben. Auch hier gilt es deutlich zu machen, dass diese Norm einen Ausnahmecharakter hat und deswegen keinesfalls eine neben dem Beruf des Steuerberaters ausgeübte gewerbliche Tätigkeit der Regelfall sein kann.

Der Berufsstand hat diese Ausnahmeregelung gefordert, um bestimmten fest umrissenen Ausnahmen eine rechtliche Grundlage geben zu können. Es gilt deswegen, sich darüber bewusst zu werden, dass die Dienstleistung eines Freiberuflers grundsätzlich nicht mit der

gleichzeitigen Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in Einklang gebracht werden kann. Dieses Selbstverständnis resultiert letztlich aus der eigenen Verantwortung für eine unabhängige und freie Berufsausübung.

Lassen Sie mich nun auf das Thema der Selbstverwaltung des steuerberatenden Berufs und die hierzu bestehenden Herausforderungen und Erwartungen zu sprechen kommen.

Unter der Selbstverwaltung wird das Recht verstanden, die eigenen Angelegenheiten im Rahmen von Gesetzen durch Normen und Einzelakte unabhängig zu gestalten und zu regeln. Als prägende Merkmale werden die Verwirklichung des Leitbildes der Betroffenen-Selbstverwaltung, insbesondere durch Legitimation über die Mitglieder verstanden. Wenn wir uns die Merkmale der Selbstverwaltung ansehen, können wir drei dominante Merkmale ausmachen:

Zuerst ist darauf hinzuweisen, dass in ihrer rechtlichen Ausgestaltung die Selbstverwaltung öffentlich rechtlichen Charakter besitzt.

Das zweite Merkmal betrifft die Einbindung der Betroffenen, d. h. der Mitglieder der Kammer bezüglich der sie betreffenden Wahrnehmungsrechte in der Kammerorganisation.

Diese Mitwirkung der Betroffenen spiegelt sich wider in der Aufgabe der Kammer, die beruflichen Belange nach außen zu vertreten.

Schließlich ist als drittes Merkmal der Selbstverwaltung die Staatsdistanz hervorzuheben. Die Selbstverwaltung ist zwar ein Teil des Staates, verfügt aber zugleich über eine relative Unabhängigkeit. Dies wird organisationsrechtlich dadurch erreicht, dass der Berufsstand eigenverantwortlich die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt und die Kammer lediglich staatlicher Rechtsaufsicht unterliegt.

Damit ist kennzeichnend für die Institution Berufskammer, dass – beruflich qualifizierten – Staatsbürgern eine Mitwirkung am administrativen Geschehen ermöglicht wird. Insoweit ist Selbstverwaltung Betroffenenverwaltung. Das Bundesverfassungsgericht spricht insoweit sogar vom „Prinzip der Betroffenenbeteiligung“.

Hinzukommt, dass den Staat der Gegenwart eine weitgehende Dezentralisierung auszeichnet und in diesem Kontext die funktionale Selbstverwaltung eine besondere Bedeutung erlangt.

Selbstverwaltung im Kammersystem bedeutet, dass die jeweils Betroffenen Eigenverantwortung wahrnehmen. Zu den eigenverantwortlich wahrzunehmenden Selbstverwaltungsaufgaben gehören neben der Berufsaufsicht und der Qualitätssicherung zahlreiche weitere

Aufgaben wie die Führung der Berufsregister, Vermittlungstätigkeiten und insbesondere die Betreuung des Ausbildungsberufes „Steuerfachangestellter“. Kern des Selbstverwaltungsgedankens ist es, sach- und bürgernahe, mit besonderer beruflicher Kompetenz ausgestattete Betroffene zu aktivieren und zu gestaltenden Beteiligten zu machen.

In einer pluralistischen Gesellschaft ist der Staat darauf angewiesen, für bestimmte Interessengruppen, Wirtschaftszweige oder Berufe Ansprechpartner zu haben, die für den gesamten von ihnen vertretenen Bereich sprechen können. Die Organisation der Steuerberater in einer Selbstverwaltungskörperschaft bündelt Sachverstand und Interessen, strukturiert sie, bringt sie ausgewogen in politische Willensbildungsprozesse ein und entlastet gleichzeitig den Staat in der Verwaltung. Dieses Konzept hat sich in seiner Sach- und Mitgliedernähe bewährt.

Kammern arbeiten schneller, billiger, sachgerechter und sind näher an ihrer Berufsgruppe als staatliche Verwaltung. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind Kammern dem Gemeinwohl verpflichtet, was insbesondere in der gesetzlich normierten Ausgleichs- und Abwägungsfunktion seinen Ausdruck findet. Sie müssen daher im Gegensatz zu Lobbyverbänden nicht nur die Interessen der eigenen Unternehmens- und Berufsgruppe, sondern auch die Interessen derjenigen, die von der jeweiligen Berufsausübung betroffen werden, berücksichtigen. Das bedeutet im Ergebnis, auch eine Stärkung des Verbraucherschutzes. Eine wirksame Interessenvertretung ist untrennbar mit der Pflichtmitgliedschaft verbunden. Dies schon deswegen, da rein private Verbände mangels Gemeinwohlbindung nicht in der Lage sein können, die Aufgaben wahrzunehmen, die mit Hilfe der Pflichtmitgliedschaft zu erfüllen sind. Dies haben in der Vergangenheit sowohl der Gesetzgeber als auch das Bundesverfassungsgericht betont.

Das Prinzip der gesetzlichen Mitgliedschaft stellt sicher, dass nicht eine bestimmte Gruppe nach der von ihr bestimmten Interessendefinition, sondern alle Angehörigen einer Berufsgruppe nach objektiven Kriterien der Interessenlage zusammengeschlossen sind. Leitbild ist auch hier stets die Orientierung am Gemeinwohl.

Dabei sollte die Pflichtmitgliedschaft nicht als Last, sondern als Chance begriffen werden, aktiv die eigenen beruflichen Belange gemeinsam mit Gleichgesinnten zu gestalten. Dieses ehrenamtliche Engagement steht nicht nur für das freiwillige und unentgeltliche Bürgerengagement, sondern auch für die Integration hoher Sachkompetenz und Berufsnähe in die Kammerarbeit und deren Entscheidungsprozesse. Hier zeigt sich, dass die Selbstverantwortung des einzelnen, der sein Schicksal selbst in die Hand nimmt, sich in der Selbstverwaltung widerspiegelt, die darauf ausgerichtet ist, dass Angehörige eines freien Berufs ihre gemeinsamen Interessen bestimmen und vertreten.

Die Berufskammer erhält als funktionale Einheit der mittelbaren Staatsverwaltung

zunehmend Bedeutung als aktive Teilnehmerin bei der Wertediskussion, d. h. der ethischen Ausrichtung unserer Berufsausübung. War in der Vergangenheit die Rollenverteilung von Staat und Kammer eher danach ausgerichtet, konkret bei der Aufgabenwahrnehmung in vielen Bereichen den Aspekt des freien Berufsträgers, der ohne belastende Schranken seinen Beruf ausüben sollte, zu betonen, ist zwischenzeitlich ein Paradigmenwechsel zu beobachten.

Die Verabschiedung der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer im Jahr 1997 hat erstmals rechtsverbindlich berufliche Pflichten als Berufsausübungsregeln formuliert. Insoweit hat der Berufsstand von einer wichtigen, vom Gesetzgeber eingeräumten, Befugnis im Rahmen der Selbstverwaltung Gebrauch gemacht. Bei den geführten Diskussionen in der Satzungsversammlung wurde bereits deutlich, dass sich die beruflichen Pflichten in konkreten Verhaltensweisen des beruflichen Alltags widerspiegeln sollten. Insoweit hat bereits damals eine Auseinandersetzung über zu beachtende Werte stattgefunden. Und dies ist auch die Rolle, die der Staat den Kammern zuweist. Allerdings ist zu erwarten, dass die Erwartungshaltung des Staates an die Selbstverwaltung noch steigen wird. Die stärkere Beachtung von Gemeinwohlinteressen bei allen Akteuren in Staat und Gesellschaft wird zu einer Verschiebung der Trennlinie zwischen Freiwilligkeit und verbindlicher Anforderung führen. Diese Entwicklung berührt viele Bereiche unserer Gesellschaft und ist ausgelöst worden durch das Versagen freiwilliger Verhaltensregeln, sei es zum Klimaschutz oder im Bankenwesen.

Es wird Aufgabe der Selbstverwaltung sein, sich dieser Diskussion zu stellen und sich hieran aktiv zu beteiligen. Dies entspricht auch dem Selbstverständnis unseres Berufsstandes, aktiv eigene Möglichkeiten in die Hand zu nehmen und nicht nur auf staatliche Vorgaben zu warten.

In besonderem Maße wird die Diskussion darüber geführt werden müssen, wie der steuerberatende Beruf die gesetzliche Vorgabe, sich beruflich fortzubilden, aufgreift. Soll - wie bisher - der Berufsstand das Ideal des Freiberuflers, der eigenverantwortlich für seine Fortbildung sorgt, bestehen bleiben oder sollten Vorgaben - möglicherweise auf freiwilliger Basis - von den Kammern aufgestellt werden, damit sowohl die Berufsangehörigen als auch die Öffentlichkeit erkennen, dass die Fortbildungspflicht inhaltlich ausgefüllt wird.

Aus meiner Sicht möchte ich hierzu das Modell der Steuerberaterkammer Hessen nochmals in Erinnerung rufen.

Die fachliche Kompetenz des Steuerberaters, die durch das Bestehen des Steuerberaterexamens unter Beweis gestellt wurde, muss im Laufe des Berufslebens erhalten bleiben. Dies bedeutet ständige Fortbildung und Nachschulung. Auch hier bedeutet selbstver-

antwortliches Handeln, die Fortbildungspflicht aus eigenem Antrieb zu verinnerlichen und die geeigneten Fortbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Ich will hier nicht der sanktionierten Fortbildungspflicht das Wort reden, wie dies der 68. Deutsche Juristentag 2010 noch getan hat und eine überprüfbare und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sanktionierte Fortbildungspflicht für Anwälte einzuführen gedachte.

Ich möchte es deutlich aussprechen: Eine sanktionierte Fortbildungspflicht zur Qualitätssicherung steuerberatender Dienstleistungen halte ich für kein geeignetes Mittel. Dies vor allem deswegen, weil die überwiegende Zahl der Berufsträger ihrem Selbstverständnis entsprechend aus eigener Erkenntnis in vielfältiger Weise Fortbildung betreibt und insofern eine Sanktionierung entbehrlich ist.

Unabhängig hiervon könnte jedoch daran gedacht werden, der großen Gruppe Fortbildungswilliger ein „Fortbildungsprädikat“ durch die Kammer zu verleihen, wenn auf freiwilliger Basis ein Mindeststandard an Fortbildung nachgewiesen wird. Auf diese Weise kann jeder Steuerberater nicht nur seinen Mandanten gegenüber aufzeigen, dass er das Niveau seiner hohen fachlichen Kompetenz aufrechterhält, sondern der Berufsstand kann gegenüber der Öffentlichkeit hervorheben, welchen hohen Stellenwert die Fortbildung hat.

Das von der Steuerberaterkammer Hessen entworfene Modell wird zur Zeit in den Ausschüssen der Bundessteuerberaterkammer beraten, so dass die Diskussion bereits begonnen hat, wie der Berufsstand sich zu dieser Frage positionieren will.

Für die Zukunft wird es von entscheidender Bedeutung sein, eine dauerhafte Balance zwischen den Interessen der Berufskammer und der Gesellschaft zu finden. Hinzukommt, dass eine aktive Mitgestaltung möglichst vieler Kammermitglieder bei der Wahrnehmung von Kammeraufgaben stärker als bisher in den Vordergrund treten muss, damit auf Dauer das Primat demokratischer Legitimation der Selbstverwaltung gewährleistet ist.

Es gilt deswegen, künftig noch mehr Berufsangehörige als bisher für die ehrenamtliche Tätigkeit und Mitgestaltung der Kammerarbeit zu gewinnen.

Zum Schluss meiner Ausführungen kann ich feststellen, dass Steuerberaterkammern als Selbstverwaltungsorgane eines sich seiner beruflichen Pflichten bewussten Berufsstandes sich als sinnvoll und geglückt erwiesen haben. In der bisherigen Entwicklung haben die Kammern gezeigt, dass sie anpassungsfähig sind, sensibel auf die sich ändernden Rahmenbedingungen für die Ausübung des Berufs reagieren und den einzelnen Berufsangehörigen bei seiner Berufsausübung tatkräftig unterstützen können. Neben der Bereitschaft, auch künftig weitere staatliche Aufgaben zu übernehmen, wird im besonderen Maße in den kommenden Jahren die Frage der demokratischen Legitimation durch Einbin-

derung möglichst vieler Kammermitglieder in die ehrenamtliche Tätigkeit eine große Rolle spielen.

Außerdem wird die berufliche Selbstverwaltung – stärker als bisher – eine aktive Rolle bei der ethischen Ausrichtung der Berufsausübungsregeln einnehmen. Schließlich wird die Berufskammer auch die Einhaltung der Berufspflichten als wichtige Aufgabe nur bei einer Pflichtmitgliedschaft wahrnehmen können.

Da wir alle unserer Selbstverantwortung als Freiberufler entsprechen wollen, folgert hieraus auch die Einsicht in die Notwendigkeit, die Kammerarbeit aktiv zu unterstützen und sich als aktiver Teil der beruflichen Selbstverwaltung zu begreifen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit.